



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Reglement über die Hundetaxe

Jegenstorf



1. Januar 2013

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Gemeindegesetz (GG),
- das Hundegesetz (HunG),
- das Steuergesetz (StG),

beschliesst folgendes

Reglement über die Hundetaxe

Gegenstand

Art. 1

Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Taxpflicht

Art. 2

¹ Taxpflichtig sind die Hundehalter, die am 1. August (Stichtag) Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben und deren Hund in diesem Zeitpunkt älter als sechs Monate ist.

² Die Hundetaxe ist pro Kalenderjahr geschuldet.

Befreiung

Art. 3

¹ Nebst den gemäss HunG befreiten Hundehaltern sind von der Hundetaxe befreit die Halter von Blindenführ-, Behindertenführ-, Therapie-, Polizei-, Militär-, Sprengstoffspür-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunden.

² Der Gemeinderat kann in einer Verordnung weitere Gruppen von Hundehaltern von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

³ Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist und dieses aktiv im Einsatz steht oder dazu aufgeboten werden kann. Der Nachweis ist jährlich unaufgefordert vor dem 1. August für das laufende Jahr beizubringen. Eine rückwirkende Befreiung ist ausgeschlossen.

Register

Art. 4

¹ Die Finanzverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, Alter und

Chipnummern sowie über die Adressen ihrer Halter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.

² Die Hundehalter sind verpflichtet, der Finanzverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

Höhe der Hundetaxe

Art. 5

Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- pro Hund. Sie ist für alle Hunde gleich hoch.

Verordnung des Gemeinderates

Art. 6

Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung

- a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 5
- b) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung
- c) die Ausführungsbestimmungen für die Rechnungsstellung.

Rechtspflege

Art. 7

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung der Hundetaxe kann innert 30 Tagen mit Antrag und Begründung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG bzw. des StG.

Widerhandlungen

Art. 8

Wer als Taxpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird, wird durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Das Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Reglement über die Hundetaxe an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:


U. König

Der Gemeindegeschreiber:


R. Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Hundetaxe 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert.

Jegenstorf, 24. Juni 2013

Der Gemeindegeschreiber:


R. Holzäpfel